

**Die elektronische Beurkundung des Personenstandes in Infostar –
mit spezieller Betrachtung des Wechsels vom papierenen zum
elektronischen Zivilstandsregister**

Festgabe Walter Straumann

zum Rücktritt und zum 70. Geburtstag

(Auszug aus der Festgabe, Seite 409 bis 426)

Peter Naef, lic.iur.

**Rechtsanwalt und Notar,
Leiter Zivilstandsaufsicht Kanton Solothurn**

Solothurn, 2013

Die elektronische Beurkundung des Personenstandes in Infostar – mit spezieller Betrachtung des Wechsels vom papierenen zum elektronischen Zivilstandsregister

Peter Naef

Inhaltsverzeichnis

1. Eine Einführung oder das neue „Zivilstandswesen Schweiz“
2. Die Grundsätze der Beurkundung des Personenstandes
 - 2.1 Das Beurkundungsverfahren
 - 2.2 Die Identifizierung
 - 2.3 Die Beurkundung im papierenen Register (von 1929 bis 2004)
 - 2.4 Die elektronische Beurkundung mit Infostar (ab 2005)
3. Chancen und Gefahren der elektronischen Beurkundung des Personenstandes
4. Registerführung mit Infostar – quo vadis?

1. Eine Einführung oder das neue „Zivilstandswesen Schweiz“

Der schweizerische Zivilstandsdienst hat in den letzten zehn Jahren einen grundlegenden Wandel durchgemacht, einen Medienbruch, den man, von den strukturellen Änderungen her, als Jahrhundertereignis titulieren darf.

Bis Ende 2004 wurden die Geburten, Kindesanerkennungen, Eheschliessungen und Todesfälle in papierenen Registern auf den für den Ereignisort zuständigen Zivilstandsämtern beurkundet. Postalisch erhielt dann jeweils das Zivilstandsamt am Heimatort der betroffenen Person Kenntnis von der Beurkundung des Ereignisses und ergänzte mit einem Registereintrag die familienrechtliche Geschichte des Bürgers in einer Art Sammelregister, dem seit 1929 existierenden Familienregister. Hat eine Person mehrere Heimataorte, *(Buch, S. 409)*

wurden alle zuständigen Zivilstandsämter mit entsprechender schriftlicher Mitteilung über das Ereignis informiert; die Nachführung der Heimatregister erfolgte somit mehrfach beziehungsweise parallel. Bis zum Schluss des Beurkundungszyklus arbeiteten also mehrere Personen am gleichen Fall.

Das neue elektronische Beurkundungssystem für den Personenstand, „Infostar“¹, steht der ganzen Schweiz seit dem 1. Januar 2005 (vollständig) zur Verfügung. Damit veränderte sich der Beurkundungsablauf für ein Zivilstandsereignis grundlegend. Muss in Infostar ein Zivilstandsereignis beurkundet werden, befasst sich mit dem Eintrag ins Register in der Regel nur noch eine Person. Ein Beurkundungsprozess im elektronischen Register aktualisiert – um es in der alten Registersprache zu sagen – alle „Bücher“ in einem Schritt.

Das kann am besten anhand eines Beispiels verdeutlicht werden: Ein Ehepaar, welches in Bellach SO lebt, kann sich über die Geburt des ersten Kindes freuen, welche in Solothurn stattgefunden hat. Der Vater des Kindes gibt über den gemeinsamen Familiennamen auch die entsprechenden Bürgerrechte – durch Abstammung – an das Kind weiter². Er besitzt die Heimataorte Altdorf UR und Olten SO. Mit der Anmeldung der Geburt auf dem Zivilstandsamt in Solothurn wird neu lediglich ein einziger Beurkundungsprozess auf diesem Zivilstandsamt ausgelöst. Die restlichen zivilstandstechnischen Arbeiten „löst“ Infostar allein über die entsprechenden systemeigenen Plausibilitätsprüfungen. So wird auf dem Zivilstandsamt ausschliesslich die Mutter im Beurkundungssystem gesucht, identifiziert und über sie die Geburt des Kindes beurkundet. Aufgrund der gesetzlichen Ehelichkeitsvermutung³ macht

¹ Die Bezeichnung „Infostar“ ist eine Wortkreation und Abkürzung, welche ausgeschrieben „informatisiertes Standesregister“ bedeutet. – Art. 39 Abs. 1 und 45a Abs. 1 ZGB (Fassung vom 5. Oktober 2001); Art. 92 Abs. 1 Eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) in der Fassung vom 28. April 2004 (AS 2004 2944).

² Art. 271 Abs. 1 ZGB.

³ Art. 255 Abs. 1 ZGB.

das System automatisch den Ehemann der Mutter zum Vater des Kindes und verknüpft die Eltern mit dem Kind zu einer Familie. Damit ist auch gesagt, dass sich das schweizerische elektronische Beurkundungssystem im Zivilstandswesen nicht mit einem Aneinanderreihen oder einer chronologischen Sammlung von Zivilstandsereignissen zufrieden gibt; vielmehr werden zusätzlich (zum Sammeln der Ereignisse) auch Personen familienrechtlich miteinander verknüpft. So lässt sich nicht nur im System selbst, sondern auch *(Buch, S.410)*

auf Auszügen (wie beim früheren Familienregister beziehungsweise Familienschein) eine Familie mit Eltern und Kindern abbilden. Diese komfortable Möglichkeit, im elektronischen Personenstandsregister nicht nur die einzelnen Zivilstandsereignisse einer Person zu finden, sondern auch noch deren Familienbeziehungen abgebildet zu erhalten, macht Infostar zu einem – bis heute – weltweit einzigartigen elektronischen Beurkundungssystem.

Die Schweizer Zivilstandsbehörden haben mit der Einführung von Infostar, welche bereits im Jahre 2003 partiell erfolgte und in welcher zunächst in einer Pilotphase⁴ aus Gründen der Rechtssicherheit alle Ereignisse doppelt (konventionell und elektronisch) beurkundet werden mussten, wahre Pionierarbeit geleistet. Doch gehen wir zurück zum Beispiel, zur Beurkundung der Geburt auf dem Zivilstandsamt: Mit dem Abschluss der elektronischen Beurkundung der Geburt am Ereignisort Solothurn wurden gleichzeitig für die Heimortorte Altdorf UR und Olten SO die Bürger aufdatiert und die Familienbeziehung ergänzt. Ohne Zutun und Wissen der heimatlichen Zivilstandsämter werden so über die Ereignisbeurkundung die Bürger am Heimatort indirekt fortgeschrieben. Statt von drei örtlich getrennten Zivilstandspersonen wie nach dem früheren System wurde diese elektronische Beurkundung von einer einzigen Fachperson durchgeführt und abgeschlossen.

Mit dem Systemwechsel vom Buchregister zum elektronischen Beurkundungssystem hat sich auch die praktische Bedeutung des Zivilstandsamtes am Heimatort verändert. Hatte dieses Zivilstandsamt vor 2005, quasi beauftragt mit der Führung der „Lebensbuchhaltung“ einer Familie, eine wichtige Rolle, indem alle personen-, familien- und bürgerrechtlich relevanten Daten einer Familiengemeinschaft abgebildet wurden, so erfolgte mit Einführung von Infostar eine Verlagerung zugunsten des Ereignisortes. Sämtliche Arbeiten für die Beurkundung werden heute bei dem für den Ereignisort zuständigen Amt ausgeführt; damit sind automatisch auch die familienrechtlichen Beziehungen und die Bürgerrechte nachgeführt. Deshalb ist verständlich, dass mit der Einführung von Infostar eine Konzentration der Zivilstandsämter auf die bevölkerungsstarken Zentren stattgefunden hat, also dorthin, wo die meisten Zivilstandsereignisse stattfinden. Im Kanton Solothurn hatte man *(Buch, S. 411)*

bereits bei der Reorganisation des Zivilstandswesens im Jahre 2001 eine ausgewogene Verteilung der Arbeitslast bei der Wahl der Standorte⁵ und bei der Bildung der Zivilstandskreise im Auge, so dass bei der Einführung des elektronischen Registers keine Neuzuteilung mehr erfolgen musste. Dass mit der Einführung von Infostar auch eine Professionalisierung des Personals mit einer eidgenössischen Berufsprüfung und einem Mindestbeschäftigungsgrad gesetzlich vorgeschrieben wurde⁶, ist konsequent. Dies hat gesamthaft denn auch zu einem völlig neuen Zivilstandswesen Schweiz geführt, das den Anforderungen der modernen mobilen Gesellschaft an die Beurkundung des Personenstandes gewachsen ist.

2. Die Grundsätze der Beurkundung des Personenstandes

Die Zivilstandsbeamtin und der Zivilstandsbeamte beurkunden im elektronischen Register den Personenstand, wozu von der Geburt bis zum Tod alle Zivilstandsereignisse⁷ gehören. Zudem werden die personen- und familienrechtliche Stellung sowie die Namen und die Bürgerrechte der Personen

⁴ Kreisschreiben Eidg. Amt für das Zivilstandswesen (EAW) vom 25.06.2004 über die „Einführungsphase E“ von Infostar. Der Kanton Solothurn war mit Bern, Basel-Landschaft und Wallis einer der vier Pilotkantone.

⁵ Verordnung über den Zivilstandsdienst (VZD; BGS 212.11), Anhang: Dornach, Grenchen, Klus-Balsthal, Olten, Solothurn (2 Ämter).

⁶ Art. 1 und Art. 95 ZStV.

⁷ Natürliche und gesetzlich vorgesehene Tatsachen (Vorgänge), welche die personen- und familienrechtliche Stellung eines Menschen verändern.

eingetragen⁸. Die zu beurkundenden Zivilstandstatsachen sind im Zivilgesetzbuch nicht abschliessend aufgezählt. Über den Gesetzgebungsprozess kommen immer wieder neue hinzu, so zuletzt die Eintragung der Errichtung und des Hinterlegungsorts des Vorsorgeauftrages⁹, womit indirekt deutlich wird, dass die Beurkundungsarten des Personenstandes auch ein Bild des sich verändernden gesellschaftlichen Lebens darstellen. Die sachliche Zuständigkeit der Urkundsperson, welche diese Rechtstatsachen innerstaatlich eintragen darf, ist hingegen abschliessend geregelt. Sie steht ausschliesslich der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten zu¹⁰. Nichtbefolgen dieser Formvorschriften bewirkt die Ungültigkeit der Beurkundung bezie

(Buch, S. 412)

ungsweise die Unwirksamkeit der Entstehung des Rechtsinstituts, so etwa des Kindesverhältnisses, wenn die Anerkennung oder die Ehe von einer anderen Urkundsperson als der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten beurkundet wird¹¹. Besonders deutlich wird das zwingende Formerfordernis bei der Beurkundung der Eheschliessung; wird diese nicht vor der vorhin genannten Urkundsperson geschlossen, spricht man von einer „Nichtehe“, welche von Beginn weg keinerlei Wirkungen entfaltet, weil sie an einem schweren Mangel leidet, einem „begriffsnotwendigen Element für den Abschluss einer Ehe“¹².

Grundsätzlich kann man zwei Arten von Beurkundungen im Zivilstandsregister unterscheiden, nämlich solche, welche zu deklaratorischen Zwecken eingetragen werden und jene, welche aufgrund einer Erklärung rechtsgestaltende Wirkung haben. Zur ersten Kategorie zählen die natürlichen Ereignisse wie die Geburt und der Tod, aber auch gerichtliche und verwaltungsrechtliche Entscheide wie zum Beispiel die Eheauflösung oder die Namensänderungsbewilligung, welche ebenfalls im Zivilstandsregister eingetragen werden. Zur zweiten Sparte gehören die Kindesanerkennung¹³ und die Namenserklärung¹⁴, welche beide durch einseitige Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bewirken, dass sich der Personenstand verändert. Schliesslich kommt der Eheschliessung als Spezialfall eine besondere Stellung unter allen Einträgen zu. Es handelt sich um die Beurkundung eines zweiseitigen Rechtsgeschäfts mit personenrechtlicher Wirkung. Der gegenseitig übereinstimmende Wille (Vertragskonsens), welcher durch die Urkundsperson festgestellt werden muss, lässt die Ehe entstehen¹⁵. Einmal geäussert, sind all diese einseitigen oder zweiseitigen Erklärungen unwiderruflich; sie sind überdies vertretungs- und bedingungsfeindlich, da sie höchstpersönliche Rechte darstellen¹⁶. Im Jahre 2007 kam als weiteres zweiseitiges Rechtsgeschäft die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare hinzu, bei welcher die Willenserklärung in schriftlicher Form erfolgt und beurkundet wird¹⁷. Auch die Partnerschaftserklärung gehört als *(Buch, S. 413)*

eheähnliches Institut zu den höchstpersönlichen Rechten mit den oben genannten entsprechenden Erklärungsvoraussetzungen.

2.1 Das Beurkundungsverfahren

Das Beurkundungsverfahren auf dem Zivilstandsamt weist in den Grundzügen Ähnlichkeiten mit dem klassischen notariellen Beurkundungsprozess auf. Die Urkundsperson hat – in dieser Reihenfolge – nachstehende Prüfungspflichten: die eigene Zuständigkeit (sachlich, örtlich und persönlich), die Identität der am Verfahren beteiligten Personen sowie deren Handlungsfähigkeit und – bezüglich der

⁸ Art. 39 und 44 ZStV.

⁹ Art. 361 Abs. 3 ZGB; folgende Geschäftsfälle werden unter anderen im Schweizer Personenstandsregister Infostar beurkundet: Geburt, Findelkind, Adoption, Anerkennung, Kindesverhältnis, Bürgerrecht, Eheschliessung, Eheauflösung, Eintragung und Auflösung Partnerschaft, Namensänderung, Namenserklärung, Geschlechtsänderung, Vorsorgeauftrag (personenstandsfremde Anmerkung), Verschollenerklärung, Tod; Art. 7 ZStV.

¹⁰ Art. 44, Art. 97. Abs. 1 und Art. 260 Abs. 3 ZGB.

¹¹ BSK ZGB I-Basel 2006, HEUSSLER WILLI, Art. 97 N 1 und SCHWENZER INGEBORG, Art. 260 N 11.

¹² BSK ZGB I-Basel 2006, GEISER THOMAS/LÜCHINGER ADOLF, Art. 104 N 3 f.

¹³ Art. 260 Abs. 3 ZGB. HEGNAUER CYRIL, Grundriss des Kindesrechts, Bern 1999, N 7.14.

¹⁴ Art. 119 ZGB; Art. 8a SchIT ZGB.

¹⁵ Art. 102 ZGB. HEGNAUER CYRIL /BREITSCHMID PETER, Eherecht, Bern 2000, N 5.02.

¹⁶ BRÜCKNER CHRISTIAN, Das Personenrecht des ZGB, Zürich 2000, N 413.

¹⁷ Art. 75k ZStV.

vorgelegten Zivilstandsurkunden – die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Angaben¹⁸. Diese letzteren Prüfungspflichten spiegeln die spezielle Bedeutung der Registerauszüge im Rechtsalltag wider, welche auf Gesetzesstufe in Art. 9 ZGB ihre Grundlage finden. Der Registerwahrheit kommt in der heutigen mobilen Gesellschaft eine immer grössere Bedeutung zu, weil die Menschen, welche im Rechtsverkehr Leistungen beanspruchen, diese zunehmend nicht an ihrem originären Ort, sondern in der Schweiz in Anspruch nehmen. Die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Wahlheimat mitsamt Wunsch zum dauerhaften Verbleib mit Integration bedingt aber auch eine Offenlegung der Identität und des Personenstandes. Genau dies geschieht aber im Asylbereich heute selten und stellt die modernen Beurkundungsprozesse im Personenstandswesen vor grosse Herausforderungen, wie später noch aufzuzeigen ist.

Die *sachliche Zuständigkeit* ist in der Zivilstandsverordnung umschrieben¹⁹. Die Aufzählung ist abschliessend und wird im elektronischen Beurkundungssystem Infostar – „eins zu eins“ – in den sogenannten Geschäftsfällen abgebildet. Die *örtliche Zuständigkeit* ist vom kantonalen Organisationsrecht zu regeln. So sind im Kanton Solothurn die Urkundspersonen verpflichtet, in einem bestimmten Zivilstandskreis zu wirken; sie können aber auch stellvertretend in ausserordentlichen Fällen im ganzen Kantonsgebiet eingesetzt werden²⁰. Zuletzt ist über die *persönliche Zuständigkeit* zu reflektieren. Dabei geht es um die Berücksichtigung der Ausstandsvorschriften in dem Sinne, dass nicht nur eine persönliche Befangenheit berücksichtigt wird, (Buch, S. 414)

sondern auch die Vermeidung eines Anscheins „einer möglichen Befangenheit, und zwar im Interesse des öffentlichen Ansehens und der Autorität der Urkundspersonen und des Beurkundungswesens“²¹.

In der Regel muss *die Handlungsfähigkeit* der beteiligten Personen vor dem Beurkundungsprozess nicht speziell geprüft werden, wird diese im Rechtsverkehr bei volljährigen Personen doch vermutet²². Stellen sich hingegen beim Kontakt mit einer Person Zweifel ein, weil sie sich nicht vernunftgemäss oder sogar auffällig verhält, erwächst der Urkundsperson eine konkrete Prüfungspflicht²³. In einem solchen Fall kann im persönlichen Gespräch festgestellt werden, ob die Urteilsfähigkeit eingeschränkt ist. Es empfiehlt sich, das Gespräch ohne andere verfahrensbeteiligte Personen, wie zum Beispiel Braut oder Bräutigam, durchzuführen, um Einmischungen auszuschliessen und damit ein klares Bild über den geistigen Zustand der erklärenden Person zu erhalten. Bleiben die Zweifel bestehen, muss mit der Beurkundung des Geschäftes zugewartet werden, bis die Zweifel ausgeräumt sind. Dazu kann sich das Zivilstandsamt an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wenden, um herauszufinden, ob eine Verbeiständung stattgefunden hat. Es gilt herauszufinden, welchen Grund die Verbeiständung²⁴ hat, und inwiefern sich die eingeschränkte Urteilsfähigkeit auf den zu beurkundenden Geschäftsfall auswirken kann. Sind keine aufschlussreichen Antworten über Behörden zu erhalten und liegt keine Beistandschaft vor, bleiben aber die erheblichen Zweifel an der Urteilsfähigkeit bestehen, muss von der gesuchstellenden Person ein ärztliches Zeugnis über die Urteilsfähigkeit verlangt werden. Der Beurkundungsprozess verlangt eine gesteigerte Sorgfalt der Urkundsperson, steigt doch sonst das Risiko der Eintragung eines ungültigen Rechtsgeschäfts.

Die Vermutung der Richtigkeit der Zivilstandsregister und somit die erhöhte Beweiskraft der daraus ausgestellten Zivilstandsurkunden gilt nur im Rahmen der bundesrechtlichen Prüfungspflicht, welcher die Zivilstandsbeamtin und der Zivilstandsbeamte nachzukommen hat²⁵. Im Gegensatz zur notariellen Urkunde, in welcher im Rahmen des Privatrechts eine grosse in (Buch, S. 415)

haltliche Erklärungsfreiheit besteht, beziehen sich die Eintragungen im Zivilstandswesen auf bestimmte Rechtsinstitute im Personen- und Familienrecht. Die Urkundsperson auf dem Zivilstandsamt muss jeweils die materiellrechtlichen Voraussetzungen des Rechtsinstitutes prüfen, bevor die Willenserklärung der gesuchstellenden Person festgestellt und beurkundet werden kann. So sind beispielsweise die Ehevoraussetzungen der Brautleute und die Voraussetzungen der Entstehung des Kindesverhältnisses bei der Anerkennung des Kindsvaters zu überprüfen. Weiter ist abzuklären, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bereits in Infostar erfasst ist und ob die Daten noch

¹⁸ Art. 16 Abs. 1 ZStV.

¹⁹ Art. 7 ZStV.

²⁰ § 6 VZD.

²¹ BRÜCKNER CHRISTIAN, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, N 755.

²² BRÜCKNER (Anm. 21), N 995.

²³ Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV.

²⁴ Art. 390 ZGB.

²⁵ Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Zürich 2012, GÖCKSU TARKAN, ZGB 9 N 10.

aktuell sind²⁶. Diese Prüfung des vollständigen und aktuellen Personenstandes wird mittels eines Vergleichs der beurkundeten Daten in Infostar und allfälliger aktuell vorgelegter Dokumente (Pass, Identitätskarte, ausländische Zivilstandsurkunden, Wohnsitzbescheinigungen etc.) erreicht. Dabei müssen inhaltliche wie auch formelle Kriterien der vorgelegten Dokumente überprüft werden. Bei der formellen Überprüfung spielt die *Echtheit und Glaubwürdigkeit der Dokumente* eine entscheidende Rolle. So versteht es sich von selbst, dass Grundlage eines Registereintrages nur originale oder beglaubigte Dokumente sein können. Von der erklärenden Person kann zur Sicherheit vor der Beurkundung zusätzlich eine Richtigkeitsbestätigung über den vollständigen und aktuellen Personenstand verlangt werden²⁷. Die Feststellung der Urkundsperson über das Bestehen der rechtlichen Voraussetzungen, des aktuellen und vollständigen Personenstandes sowie der Willenserklärung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers lässt im positiven Fall das gewollte Rechtsgeschäft entstehen; dieses wird mit der Beurkundung rechtsverbindlich abgeschlossen. Diese oben beschriebenen Beurkundungsvorgänge für die vom Gesetz vorgesehenen Rechtsinstitute führen bei Feststellung einer positiven Willensäußerung der erklärenden Person vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten zu einem objektiven Wahrheitsgehalt des Registers und damit zur erhöhten Glaubwürdigkeit der Öffentlichen Urkunden²⁸. Damit verbunden ist eine doppelte Wahrheitspflicht, nämlich jene der Urkundsperson, nur eine Beurkundung von Tatsachen vorzunehmen, welche sie selbst in ihrer Wahrnehmung als korrekt *(Buch, S. 416)*

betrachtet und damit auch ein Hinwirken auf die Wahrheitsfindung bei der erklärenden Person. So darf auf dem Zivilstandsamt die Vaterschaft des Anerkennenden nur beurkundet werden, wenn darauf hingewirkt wurde, dass die erklärende Person weiss, dass dieses Erklärungsrecht nur dem biologischen Vater des Kindes zusteht. Umgekehrt steht die erklärende Person ebenfalls unter der Wahrheitspflicht und macht sich strafbar, wenn sie Tatsachen beurkunden lässt, welche unwahr sind²⁹.

2.2 Die Identifizierung

Die Identität der beteiligten Personen steht unmittelbar nach den bejahten Zuständigkeitsfragen im Prüfungskatalog. Hier geht es um die Zuordnung einer abzugebenden Erklärung zu einer klar bestimmten Person und damit auch um die korrekte Prüfungsmöglichkeit von materiellrechtlichen Voraussetzungen einer einer Beurkundung beteiligten Person. Dies sind zum Beispiel bei der Beurkundung der Eheschliessung die Ehevoraussetzungen, welche bei den Brautleuten geprüft werden müssen. „Wo nicht einmal die Identität des oder der Verlobten geklärt werden kann, ist die Prüfung der Ehevoraussetzungen nicht möglich; und die Ehe kann vorerst nicht geschlossen werden“³⁰. Will man Erklärungen von Rechtssubjekten rechtsverbindlich feststellen und auf einem Medium festhalten, um – bei Bedarf – der berechtigten Person diese zu Beweis Zwecken zugänglich zu machen, erhält die Identifizierung eine zentrale Bedeutung. Konkret geht es bei der Prüfung der Identität darum, „die im Ausweis enthaltenen, den Träger des Papiers beschreibenden Angaben, namentlich das Passfoto und die Unterschrift, anhand der physischen Erscheinung des Dokumententrägers einschliesslich seiner Unterschrift anhand des vorgelegten Identifikationspapiers zu kontrollieren“³¹. Bei der Abgabe von Registerauszügen muss selbstredend die Unterschrift auf dem Ausweispapier nicht geprüft werden, wird ja eine solche von der gesuchstellenden Person auch nicht abgegeben. Der Verzicht auf den Vergleich von Ausweis mit physischer Person wird mit dem schriftlichen Ausdruck „persönlich bekannt“ bestätigt und „ist immer dann zulässig, wenn die Urkundsperson aufgrund eigenen Wissens imstande ist, *(Buch, S. 417)*

selber die volle Wahrheitsgewähr für die Identität“ einer in der Urkunde betroffenen Person zu übernehmen, in dem Sinne, dass die sichere Überzeugung der Existenz der Person und deren familiären und namentlichen Zuordnung klar ist³².

²⁶ Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV.

²⁷ Art. 16a ZStV.

²⁸ BRÜCKNER (Anm. 21), N 79.

²⁹ Art. 253 StGB.

³⁰ JÄGER MARTIN, Prüfung der Ehfähigkeit von Ausländern, ZZW 1992, 43 ff., 46.

³¹ BRÜCKNER (Anm. 21), N 971.

³² BRÜCKNER (Anm. 21), N 959 f.

Bleibt noch die Tauglichkeit der Identifikationsmittel zu prüfen; anders formuliert: Wann ist ein Ausweis geeignet, die Identität einer Person zu beweisen? Da im Zivilstandsdienst wichtige Rechtsinstitute (Ehe, Kindeserkennung etc.) mit umfassenden Rechtswirkungen beurkundet werden und die Auszüge aus den Registern die erhöhte Beweiskraft nach Art. 9 ZGB geniessen, sind an die Identifizierung und die Ausweise hohe Anforderungen zu stellen. Nur dadurch kann der Beweiswert der Urkunden auf einem hohen Niveau gehalten werden und dem Zweck der Rechtssicherheit nachgelebt werden. Sinn und Zweck der Beurkundung im Zivilstandswesen schränken somit die möglichen tauglichen Identifikationsmittel stark ein. So wird man für die Eheschliessung und die Anerkennung beispielsweise die klassischen Ausweise verwenden müssen, welche in erster Linie im internationalen Verkehr dem Zweck der Identifizierung dienen: Identitätskarte und Pass. Beim Zulassen eines anderen Ausweises, welcher weniger Sicherheit für Identifizierung bietet, ist der Gesamtkontext zu würdigen, und im Zweifelsfalle ist der Identifizierungsvorgang als gescheitert zu betrachten. In diesem Sinne sind auch ausländische Identitätskarten, welche nicht in lateinischer Schrift, nicht mehrsprachig³³ ausgestellt sind und nicht einen Mindeststandard an Sicherheitselementen³⁴ aufweisen, als höchst problematisch anzusehen. Als tauglicher Identifikationsausweis sei hier die aktuell abgegebene Schweizerische Identitätskarte im Kreditkartenformat erwähnt, welche solche Sicherheitsstandards erfüllt. Ausländische Ausweise, welche diese Standards nicht erfüllen, oft solche in laminierte Ausführung, welche nicht für den internationalen grenzüberschreitenden Verkehr vorgesehen sind, bleiben riskant. Werden sie für die Identifizierung bei der Beurkundung zugelassen, bleibt ein grosses Risiko, dass die Erklärung einer falschen Person zugeordnet wird. Ein Laminierungsverfahren kann mit den heutigen techn. (Buch, S. 418)

schon Mitteln jeder Laie privat durchführen, weshalb es vom Sicherheitsaspekt her wertlos ist.

Oft stellt sich bei der Identifizierung die Frage der Würdigung von Ausweisen, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist. Grundsätzlich hindert ein abgelaufener Ausweis die Identitätsfeststellung nicht. Ist die Fotografie auf dem Ausweis von guter Qualität und die Gültigkeitsdauer nicht bereits lange erloschen, so spricht nichts dagegen, dass ein solches Identifikationsmittel immer noch zu diesem Zweck geeignet ist. Problematisch kann hingegen eine Fotografie in einem Ausweis sein – auch in einem noch gültigen – welche eine viel jüngere und damit möglicherweise eine nicht mehr vergleichbare Person wiedergibt als jene, welche zum Zeitpunkt der Beurkundung physisch vor einem steht. Stimmt eine Fotografie mit der physisch anwesenden Person nicht (mehr) überein, muss die Identifizierung als gescheitert betrachtet werden, und der Ausweis ist als untauglich zurückzuweisen.

2.3 Die Beurkundung im papierenen Register (von 1929 bis 2004)

Mit der neuen elektronischen Beurkundung des Personenstandes wurden Ende 2004 die konventionellen Register geschlossen³⁵. Seit Januar 2005 werden alle Geschäftsfälle in Infostar beurkundet. Die bisher in Papierform geführten Zivilstandsregister sind aber nach wie vor gültig und Teil des Zivilstandsregisters. So sind auch nach Einführung der elektronischen Registerführung in den papierenen Bänden, wegen der Registerwahrheit, immer noch gewisse Randanmerkungen zu beurkunden³⁶. Neben dem Familienregister als Sammelregister am Heimatort existieren an den Ereignisorten die Einzelregister über die Geburt, die Kindeserkennung, die Ehe und den Tod. Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, wurde eine Beurkundung am Ort eines Ereignisses eingetragen und dann postalisch dem Heimatortzivilstandsamt gemeldet. Dort wurde dann beispielsweise die Eheschliessung als familienrechtliches Ereignis nochmals beurkundet, indem der Ehemann bei seinen Eltern auf dem Blatt ausgetragen wurde und – zusammen mit seiner Ehefrau – ein eigenes Familienblatt erhielt. Dasselbe wurde auch für die Ehefrau in ihrem heimatlichen Zivilstandsamt gemacht. Gemäss ihrer Aufgabe unterscheiden sich die beiden Registertypen, nämlich Einzelregister und Sammelregister, sowohl im Beurkundungsvorgang wie auch in der registertechn. (Buch, S. 419)

schon Verarbeitung eines Eintrages. Der klassische Beurkundungsvorgang mit Erklärung und Niederschrift derselben wurde im Einzelregister am Ereignisort durchgeführt. Die Beurkundung wurde

³³ Rubriken des Ausweises in englischer oder französischer Sprache.

³⁴ Holografische Bilder, Wasserzeichen, unterschiedliche (farbige) Drucktechniken, Erscheinungsbild.

³⁵ Art. 92 Abs. 1 ZStV in der nun aufgehobenen Fassung vom 28. April 2004 (AS 2004 2944).

³⁶ Art. 98 ZStV.

jeweils mit der Unterschrift der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten abgeschlossen. Die einzelnen Zeilen wurden nach den beurkundeten Daten mit einem sogenannten Schlusszeichen (-/-) versehen, um später gesetzte, nicht gültige Ergänzungen offensichtlich werden zu lassen. Berichtigungen können in den Einzelregistern – auf Antrag – durch die Aufsichtsbehörde verfügt werden und müssen als Randanmerkung ins Register eingetragen werden. Diese Regeln dienen alle der erhöhten Beweiskraft und somit der Glaubwürdigkeit des Öffentlichen Registers.

Anders im Familienregister. Auf dem Registerblatt wird Eintrag an Eintrag – nach einer reglementierten Technik – gesetzt; hingegen findet man weder eine Unterschrift der Urkundsperson noch die oben beschriebenen Schlusszeichen. Indirekt wird aber auch das Familienregister unterschrieben, dann nämlich, wenn daraus ein Auszug erstellt wird. Die Urkundsperson garantiert mit ihrer Unterschrift für die Korrektheit des Auszugs und damit für die inhaltliche Übereinstimmung der Personendaten. Sowohl beim Einzel- wie auch beim Sammelregister ist das Papier der Rechtsträger, verbindlich sind also die Daten, die zum Zeitpunkt des Auszuges im Register stehen. Dies gilt auch für die zahlreichen Informatiksysteme, welche vor der Einführung von Infostar für den Druck der Einzelregisterblätter verwendet wurden. Auch wenn heute auf diesen Systemen noch Registerauszüge erstellt werden, müssen diese immer mit dem Papierregister verglichen werden, da die Daten auf dem Papier rechtsverbindlich sind.

2.4 Die elektronische Beurkundung mit Infostar (ab 2005)

Mit der Ablösung der papierenen Register und der Beurkundung auf dem elektronischen Medium hat sich der Beurkundungsprozess im Zivilstandswesen merklich verändert. Im schweizerischen Zivilstandswesen wurde mit Infostar neu die elektronische Unterschrift eingeführt. Damit die Urkundsperson ein Ereignis eintragen kann, muss sie sich zuerst im System mit einer „elektronischen Identitätskarte“, einer sogenannten „Smartcard“, anmelden. Diese Smartcards wurden den Urkundspersonen in einem Identifikationsverfahren (gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte) persönlich und elektronisch zugeordnet. Es versteht sich von selbst, dass die Zivilstandsbeamtin und der Zivilstandsbeamte nur mit der persönlichen Smartcard (Buch, S. 420)

arbeiten dürfen, ansonsten sie gegen systembedingte Beurkundungsregeln verstossen würden.

Durch die Informatisierung wurde der Beurkundungsprozess technisch schneller und effizienter. Er ist nach Abschluss auf allen berechtigten Zivilstandsämtern sofort einsehbar. Sobald zum Beispiel eine Geburt in Grenchen SO von der Urkundsperson elektronisch unterschrieben und damit beurkundet ist, kann sie am Heimatort in Bülach ZH auf dem Zivilstandsamt abgerufen werden. Soviel Nutzen die Informatik bringt, so wenig geeignet ist sie beim direkten Kontakt zwischen erklärender und beurkundender Person. Dies hat dazu geführt, dass das Papier auch im elektronischen Beurkundungsverfahren immer noch eine wichtige Bedeutung hat und zu allen Geschäftsfällen als Beleg aufbewahrt wird. Die Kombination von zwei Medien im Beurkundungsprozess hat zu einem zweistufigen Beurkundungsverfahren geführt. Wird im ersten Teil, im Kontakt mit den Erklärenden, Papier verwendet, um Unterschriften entgegenzunehmen und diese zu beglaubigen, wird in einem zweiten Teil die Beurkundung elektronisch vervollständigt und abgeschlossen. Nach der elektronischen Unterschrift ist die Beurkundung für die Schweizer Zivilstandsämter sofort einsehbar, und die Person steht für die Eintragung weiterer Ereignisse wiederum zur Verfügung. Der verbindliche Rechtsträger ist somit neu das elektronische Medium, das Papier wurde zum Beleg „degradiert“³⁷. Zudem ergibt sich dies auch aus dem tatsächlichen Aufbau und der Vernetzung des neuen Beurkundungssystems. Die damit erreichte Transparenz der Beurkundungen unter den beteiligten Zivilstandsbehörden in der Schweiz kann keinen anderen Schluss zulassen, als dass das elektronische Medium Infostar der neue Rechtsträger ist. Nur so ist die Rechtssicherheit bei diesem neuen zweiteiligen Beurkundungsverfahren gewährleistet.

Dies beinhaltet die rechtliche Pflicht für die Zivilstandsbeamtin und den Zivilstandsbeamten, den Beurkundungsvorgang als Einheit (*uno actu*) durchzuführen. „Die Urkundsperson ist verpflichtet, nach der Einholung der letzten Parteiunterschrift unverzüglich ebenfalls zu unterzeichnen. Der enge zeitliche Zusammenhang ist schon deswegen geboten, weil bei einer längeren Zwischenzeit die

³⁷ Art. 39 Abs. 1 ZGB; Weisung EAZW Nr. 10.08.10.02 vom 1. Oktober 2008 (Stand: 1.1.2011), Ziff. 5.2.

Wahrscheinlichkeit grösser wird, dass die Urkundsperson unterzeichnungsunfähig wird. In einem solchen Falle müsste die Beurkundung wiederholt werden (...). Stellvertretende Unterzeichnung durch (Buch, S. 421)

eine andere Urkundsperson oder eine andere Hilfsperson der ursprünglich amtierenden ist nicht möglich³⁸. Der Grundsatz der Einheit des Beurkundungsvorgangs muss sich selbstverständlich auch auf das technisch zweistufige Verfahren mit Infostar auswirken. So ist die Beurkundung rechtlich erst abgeschlossen, wenn die elektronische Unterschrift nach dem Eintrag in Infostar gesetzt ist. Dies bedingt in der Zivilstandspraxis, dass unmittelbar nach dem ersten Beurkundungsteil, welcher mit dem Beglaubigen der faktischen Unterschrift der erklärenden Personen endet³⁹, sofort am Computer die Beurkundung elektronisch abgeschlossen werden muss. Der faktische Unterbruch, der sich im neuen Prozess der Beurkundung zwischen der Entgegennahme der Erklärung und dem Abschluss am elektronischen System ergibt, darf nicht verlängert werden. Zudem ergibt sich aus der Wahrheitspflicht der Urkundsperson, nämlich aus der Pflicht, die Wahrheit bei den Erklärenden zu ermitteln und daraus eine wahre Urkunde zu schaffen, auch die „Einheit der Urkundsperson“, bis der Prozess rechtlich abgeschlossen ist⁴⁰. Anders ausgedrückt heisst dies, dass dieselbe Urkundsperson für den ganzen Prozess zuständig ist, von der Ermittlung des Erklärungswillens der Parteien bis zum Setzen der elektronischen Unterschrift in Infostar. Leider sind diese beurkundungsrechtlichen Grundsätze in den Schulungsunterlagen des Bundes für die Zivilstandsbeamtinnen und –beamten nicht bekannt⁴¹. So lässt der Bund die Entgegennahme der Erklärung durch eine Urkundsperson bei der Anerkennung zu und erlaubt den Abschluss des Verfahrens mit rechtsverbindlicher Unterschrift durch eine zweite Urkundsperson. Dies ist ein Widerspruch zur beurkundungsrechtlichen Wahrheitspflicht und das formell fehlerhafte Verfahren lässt *keine* Öffentliche Urkunde entstehen⁴². Auch bei der Eheschliessung sind die Bundesbehörden der irrigen Meinung, der Ehwille könne durch eine erste Urkundsperson ermittelt werden und die Beurkundung könne rechtsverbindlich durch eine zweite Urkundsperson in Infostar unterschrieben werden⁴³. Dies wird in der Zivilstandsverordnung dadurch auf die Spitze getrieben, dass kantonale Erlasse „Trauungsbeamte“ (Buch, S. 422)

vorsehen können, wenn die kantonale Tradition bisher Trauungen von Mitgliedern der Gemeindeexekutive gekannt und zugelassen hat⁴⁴. Diese „Trauungsbeamten“ führen auch hier nur den ersten Teil der Beurkundung aus, rechtsverbindlich beurkundet wird die Eheschliessung dann von der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten am Arbeitsplatz in Infostar. Dass hier Amtsprestige vor Beurkundungsrecht kommt und letztlich das Verfahren und die Rechtssicherheit darunter leiden, dürfte auf der Hand liegen. Es bleibt zu hoffen, dass solche Bestimmungen im Interesse einer effizienten und korrekten Beurkundung des Personenstandes in naher Zukunft ersatzlos gestrichen werden. Mit den Bestrebungen, welche mit der Einführung von Infostar einhergehen, das Zivilstandswesen zu professionalisieren, haben solche gesetzliche „Artenschutzbestimmungen“ nichts gemeinsam.

3. Chancen und Gefahren der elektronischen Beurkundung des Personenstandes

Die Informatisierung der Zivilstandsregister hat zu einer (noch) besseren Qualität der Personenstandsdaten beigetragen. Zum einen bedingt durch die effizienteren Arbeitsabläufe und die Tatsache, dass sich nur noch eine Person mit einem Zivilstandsereignis befasst, zum anderen durch das Controlling, welches bei der Rückerfassung⁴⁵ und Bereinigung der bisherigen Daten aus den Büchern (konventionellen Registern) stattgefunden hat. Verschiedene Kantone haben mittlerweile bereits alle lebenden Bürger in das elektronische Register rückerfasst, so auch der Kanton Solothurn auf Ende des Jahres 2012. Ein angenehmer Nebeneffekt dieser Rückerfassung ist, dass der aktuelle Bürgerbestand nun tagesgenau eruiert werden kann, was mit dem alten Buchsystem nicht einmal auf

³⁸ BRÜCKNER (Anm. 21), N 1966.

³⁹ Art. 18 f. ZStV.

⁴⁰ BRÜCKNER (Anm. 21), N 1081; Art. 28 ZStV.

⁴¹ Fachprozess EAZW Nr. 33.1 vom 15.12.2004 (Stand: 1.1.2013), Ziff. 7.

⁴² BRÜCKNER (Anm. 21), N 2047 ff.

⁴³ Fachprozess EAZW Nr. 32.2 vom 15.12.2004 (Stand: 1.1.2013), Ziff. 3.1.

⁴⁴ Art. 96 ZStV.

⁴⁵ Die Rückerfassung ist die Übernahme der Personendaten aus den Familienregistern auf den Zivilstandsämtern der Heimatorte mit „gegenseitiger Überprüfung“ der Korrektheit der Daten.

das Jahr hinaus genau möglich war. Unter Infostar gibt es – systembedingt – natürlich einen schnelleren Zugriff auf die Personenstände und damit auch eine effizientere Information an Behörden und Private. Dass mit der Einführung von Infostar eine eidgenössische Berufsprüfung geschaffen wurde, welche als Voraussetzung zur Ausübung des Berufs als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter gilt⁴⁶, hat die Bemühungen um die gute Datenqualität gefördert. All diese Faktoren tragen dazu bei, *(Buch, S. 423)*

dass der heutige moderne Dienstleistungsbereich des Zivilstandswesens Produkte (Öffentliche Urkunden über den Personenstand) anbieten kann, welche zu Recht eine erhöhte Akzeptanz und Glaubwürdigkeit im Rechtsalltag geniessen⁴⁷.

Diesen erreichten Status gilt es in den nächsten Jahren zu sichern und kunden- und anwendergerecht auszubauen⁴⁸. Dabei gilt es, speziell den mit der Informatisierung einhergehenden Gefahren Rechnung zu tragen, ansonsten die vorhin geschilderten positiven Effekte längerfristig in negative verwandelt werden könnten. Infolge Mobilität und Leistungsansprüchen der Gesellschaft ist die Arbeit auf den Zivilstandsämtern teilweise sehr hektisch geworden. Die moderne Infrastruktur kann diesen Ansprüchen problemlos standhalten. Jetzt gilt es an die Menschen zu denken, welche mit dem Beurkundungssystem arbeiten. Das Beurkunden am elektronischen Arbeitsplatz ist anstrengender und ermüdender als jenes auf Papier. Die Ablenkungsanfälligkeit ist gross. Ein ankommender Telefonanruf kann beispielsweise genügen und man hat Personendaten auf einer Bildschirmmaske falsch eingegeben. Möglicherweise bemerkt man diesen Fehler vor der rechtsgültigen Unterschrift nicht mehr. Nach Abschluss der elektronischen Beurkundung steht dann aber dieser neue Stand der Personendaten dem Zivilstandswesen Schweiz für eine weitere Beurkundung sofort zur Verfügung. Der Fehler pflanzt sich fort. Die Arbeit auf den Zivilstandsämtern erfordert somit von den Fachpersonen absolute Genauigkeit und Exaktheit. Dies können sie nur erfüllen, wenn sie genug Zeit für ihre Arbeit haben. Der Arbeitgeber muss somit die Arbeitsprozesse im Zivilstandswesen richtig einschätzen können, um genügend Ressourcen für diese anspruchsvolle Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Ein Abbau der personellen Ressourcen unter dem täuschenden Effizienzgewinn der Informatisierung kann in diesem Fachzweig für einen Kanton längerfristig fatale Folgen haben. Auch ein immer wieder gerne angestellter Vergleich mit der Informatisierung anderer Verwaltungszweige hinkt. Er wird letztlich keinen Nutzen bringen, da in anderen Verwaltungszweigen anders *(Buch, S. 424)*

gearbeitet wird und nicht jeder Arbeitsprozess zu einer schweizweit anerkannten Öffentlichen Beurkundung führt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kantone für den Vollzug des Zivilstandsdienstes die Verantwortung tragen und sich diese rechtlich in einer – wohl einzigartigen – gesetzlichen Haftungsklausel niederschlägt⁴⁹. Selbstverständlich tragen die zuständigen Bundesbehörden, welche der Bundesrat mit den Ausführungsbestimmungen in Form von Weisungen zur Registerführung betraut hat, ebenfalls eine grosse Verantwortung⁵⁰. Die technische Umsetzung der Beurkundung in Infostar muss bundesrechtskonform sein. Es kann nicht sein, dass das „Diktat der Informatik“ Bundesrecht aushebelt. Zudem ist es höchst fragwürdig, im Rahmen von Weisungen, den Gesetzgebungsprozess zu umgehen und in verwaltungsinterner „Kompetenz“ rechtliche Bestimmungen anzupassen oder abzuändern⁵¹. Solches Vorgehen führt zu Konflikten mit übergeordnetem Bundesrecht und zu Rechtsunsicherheit. Dies zeigt sich zudem im Asylbereich, in welchem fehlende oder unsichere Daten zu Personenaufnahmen führen, die beurkundungsrechtlich höchst fragwürdig sind. Die elektronische Beurkundung des Personenstandes fordert ein umsichtiges Festlegen der Registerführung. Es droht sonst die Gefahr, dass Personenstände von schlechter Qualität beurkundet werden, welche längerfristig den gesetzgeberischen Systemgedanken (Registerwahrheit) unterlaufen. Welche Rechtsfolgen daraus entstehen könnten, ist nicht abschätzbar.

⁴⁶ Art. 4 Abs. 4 ZStV.

⁴⁷ Vgl. Art. 9 Abs. 1 ZGB.

⁴⁸ Bis Anfang 2013 wurden bereits 8 Infostar-Projekte durch die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) umgesetzt, welche die Kunden- und Anwendereffizienz zu steigern halfen.

⁴⁹ Art. 46 ZGB.

⁵⁰ Art. 48 ZGB, Art. 84 Abs. 3 ZStV.

⁵¹ Fachprozess EAZW Nr. 33.1 vom 15.12.2004 (Stand: 1.1.2013), Ziff. 4.2. Obwohl ein tot geborenes Kind nie Rechtspersönlichkeit erlangt, wird dort sein „Personenstand“ mittels Beurkundung der Anerkennung verändert und so ein „Kindesverhältnis begründet“, das rechtlich keines sein kann.

4. Registerführung mit Infostar – quo vadis?

Der Wert von Infostar hat seit der Einführung stetig zugenommen. Das schweizerische elektronische Zivilstandsregister, welches der Bund für die Kantone betreibt⁵², ist aufgrund der oben (Ziffer 3) beschriebenen Vorzüge quasi zu einem elektronischen „Masterregister“ geworden, von welchem Private wie auch die öffentliche Verwaltung und Gerichte immer mehr profitieren. Dies hat dazu geführt, dass die Bundesbehörden das elektronische Per

(Buch, S. 425)

sonenstandsregister gerne in eigener Verantwortung führen möchten und eine Änderung des Zivilgesetzbuches vorschlagen, in der die Kantone Infostar an den Bund übertragen sollen. Auf die Vernehmlassung über den Vorentwurf zur Revision ZGB des EJPD, vom 21. September 2012, kann hier nicht näher eingegangen werden. Es soll hier aber abschliessend kurz aufgezeigt werden, wohin sich Infostar entwickeln soll, wenn man den Grundgedanken des Zivilstandsregisters und dessen Qualität erhalten will.

Die elektronische Beurkundung des Personenstandes kann weiterhin nur erfolgreich bleiben, wenn es als ein Werk von gleichberechtigten Partnern, nämlich des Bundes und der Kantone betrieben wird. Die Kantone sind mit den Urkundspersonen auf den Zivilstandsämtern näher an der Praxis und beim Bürger als die Bundesbehörden. Können die Kantone nicht mitentscheiden, kann sich Infostar zu einem „userfeindlichen“ praxisfremden System entwickeln, das den Kantonen durch ineffiziente Abläufe und Überladung der Aufgaben übermässige Personalkosten bescheren könnte. Die Beurkundung soll sich deshalb weiterhin auf den im ZGB geregelten Personenstand beschränken. So bleibt das System schlank und transparent. Wird Infostar zu einem „Personeninformationssystem“ ausgebaut⁵³, können sowohl der Datenschutz wie auch die Kosten aus dem Ruder laufen. Das heisst nicht, dass nicht gezielt, gestützt auf klare rechtliche Grundlagen, aus dem „Masterregister“ Daten für konkrete Zwecke geholt werden dürften. Infostar soll aber ein Personenstandsregister im engeren Sinn bleiben, nur so kann die Datenstruktur und –menge überblickbar und die Qualität erhalten bleiben. Erste gesetzgeberische Signale in die falsche Richtung existieren bereits. Seit dem 1. Januar 2013 kann die Errichtung und der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt angemerkt werden⁵⁴. Solche personenstandsfremde Eintragungen (aus dem Erwachsenenschutzrecht) haben im Zivilstandsregister nichts zu suchen. Zudem wird sich der Nutzen solcher sachfremden Anmerkungen erst zeigen müssen. Es lohnt sich, zu Infostar Sorge zu tragen. Es soll ein qualitativ gutes und schlankes Zivilstandsregister bleiben, das funktioniert und effizient eingesetzt werden kann. Diese Aufgabe können Bund und Kantone nur gemeinsam und partnerschaftlich lösen.

(Buch, S. 426)

⁵² Art. 45a Abs. 1 ZGB.

⁵³ Neuer Art. 39 Abs. 1 ZGB im Vorentwurf des EJPD vom 21.09.2012.

⁵⁴ Art. 361 Abs. 3 ZGB.